

Vorwort

Die nachfolgende Satzung der DJK-SV Oberpfraundorf soll den rechtlichen aber auch gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und den Verein diesbezüglich für die nähere Zukunft gerüstet sein lassen.

Das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter sollen sich daran orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und sorgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er tritt aktiv für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Deutsche Jugendkraft-Sportverein (DJK-SV) Oberpfraundorf e. V.“ Er hat seinen Sitz in Oberpfraundorf.

Er wurde gegründet am 16.09.1967.

Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der verbandsinternen Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Regensburg.

Der Verein führt das DJK-Zeichen.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz'.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände und untersteht deren Satzungen und Ordnungen zu gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins. Mittelverwendung. Ziele und Aufgaben

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für sie zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Verein versteht sich auch als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

- a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- b) Er hält Gemeinschaftsabende ab. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder nach christlichem Menschenbild zu verantwortungsbewussten Christen, zur Achtung der Andersdenkenden und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
- c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenvorstand/-vorstände
- d) Ehrenmitglieder
- e) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Für einen Geschäftsunfähigen haben die gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung abzugeben. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierbei zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, was dann die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge hat. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen vom Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen sowie
- b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie des DJK-Verbandes anzuerkennen,
- b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, nach christlichen Werten zu leben.
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Vorstandschaft in der Beitragsordnung vorgeschlagen und muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung genehmigt werden. Nach Zustimmung durch das Mitglied werden die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingeholt.

Abweichende Zahlungsarten sind gesondert mit den Verantwortlichen (Vorstand, Kassier) abzusprechen.

Die Details werden in der Beitragsordnung der DJK-SV-Oberpfraundorf, welche von der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sowohl auf www.djk-sv-oberpfraundorf.net, als auch auf Nachfrage öffentlich einsehbar gemacht.

Folgender Personenkreis ist beitragsfrei:

- Ehrenmitglieder
- Personen, die vor dem 31.12.2022 das 65te Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die als Schiedsrichter für den Verein tätig sind.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) der Ehrenvorstand,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand, Erweiterter Vorstand

1) Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist bei Rechtsgeschäften mit mehr als 250,-- € verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Diese Zustimmung gilt nur für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstands nicht.

2) Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (1. 2. und 3. Vorsitzender)
- dem/den Ehrenvorstand/-vorständen
- dem Geistlichen Rat
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- den jeweiligen Abteilungsleitern
- dem Jugendwart (Jugendabteilungsleiter)
- den 5 Beisitzern
- dem Öffentlichkeitsbeauftragten

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichts, Buchführung, Vorlage der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11

Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bzw. der Erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als erweiterter Vorstand.

§ 12

Ernennung eines Ehrenvorstands

Der Ehrenvorstand kann durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Ehrenvorstand hat das Recht an Sitzungen des Vorstandes und der Erweiterten Vorstandschaft teilzunehmen und beratend mitzuwirken.

§ 13

Haftung

A) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die maximale Obergrenze lt. §3 Nr.26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

B) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Sitzungen des Erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. der Tagesordnungspunkt als abgelehnt.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereins- und Organ Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.) Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhalten auf Antrag in angemessenem Umfang Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Über die Höhe der Erstattung entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.) Vom Erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung des Vereinsbeitrags,
- Bestimmung eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in Textform, im Mitteilungsblatt des Marktes Beratzhausen und auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Diese Veröffentlichung gilt für alle ortsansässigen Mitglieder. Eine eigene schriftliche Einladung an diese Mitglieder erfolgt nicht mehr.

Die nicht ortsansässigen Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist – wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und niemand Widerspruch erhebt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder und der Vereinsvorstand.

§ 17

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Möglichkeit der Gründung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Erweiterten Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19

Austritt des Vereins aus dem dem DJK-Diözesanverband Regensburg

Der Austritt des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist eine zur Beschlussfassung über den Austritt des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband Regensburg zu übersenden. Der Austrittsbeschluss ist ebenfalls dem Diözesanverband Regensburg mitzuteilen. Der Austritt wird bestandskräftig mit Ende des Kalenderjahres der Beschlussfassungsmitteilung.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, dem Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so sind die Mitglieder schriftlich mit derselben Tagesordnung, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag, erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband Regensburg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband Regensburg und dem DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Peter und Paul Beratzhausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 21

Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 23

Datenschutzerklärung

1.) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2.) Verantwortliche Stelle: DJK-SV-Oberpfraundorf, Vorstandschaft, Kontaktadressen sind auf der Website (www.djk-sv-oberpfraundorf.net) und in den Formularen: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO (im Verlauf kurz VVV genannt) und in den technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter (im Verlauf kurz TOM genannt) einzusehen.

3.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Diese werden im VVV genauer definiert. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4.) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5.) Als Mitglied des DJK- Diözesanverband Regensburg und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an zuständige Stellen zu melden. Die übermittelten Daten sind im VVV genau definiert.

6.) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt. (siehe VVV)

7.) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8.) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Bayern ist dafür:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz; Dr. Thomas Petri; Postfach 221219; 80502 München Telefon 089-212672-0; poststelle@datenschutz-bayern.de

gez. Liebl Daniel

1. Vorsitzender